Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 12. Juli 1944 | 16. Ausgabe

Inhalt:

Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten und Landeseinwohnern durch die Reichsjustizverwaltung. S. 213. — Orthopädisches Schuhwerk. S. 213. — Veterinärdienstliche Versorgung der O.T. während des Krieges. S. 214. — Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen. S. 214. — Versorgung von Wehrmachtangehörigen (Selbsteinkleider, Unteroffiziere, Mannschaften) mit Zivilkleidung in Ausnahmefällen. S. 214. — Geplanter Gang der Ausbildung der Generalstabsoffizieranwärter des 17. Lehrgangs S. 215. — Feldvollzugseinrichtungen. S. 215. — Ersatz für Heer. Küst. Art.-Scheinwerfertrupps. S. 215. — Wegfall der Mißweisungsmarke beim Marschkompaß. S. 216. — Änderung von Druckvorschriften. S. 216.

Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

363. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten und Landeseinwohnern durch die Reichsjustizverwaltung.

In H. M. 1944 Nr. 228 sind unter II, 2 A a) 2 die Worte »Saarbrücken — Generalstaatsanwalt in Zweibrücken —« zu streichen und zu ersetzen durch: »Frankfurt/Main, Preungesheim — Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main —«.

Der Erlaß in H. M. 1944 Nr. 228 ist zu berichtigen. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. W., 29. 6. 44
— 54 e 25 — Truppen-Abt (Str. II).

---

364. Orthopädisches Schuhwerk.

Nach H. M. 1943 S. 342 Nr. 533 Abschnitt II Nr. 1 a haben Selbsteinkleider nur noch dann Anspruch auf hohe Stiefel, wenn sie der Feldwehrmacht angehören oder im Heimatkriegsgebiet Frontdienst leisten oder ständig im Außendienst tätig sind. Ausnahmen bedürfen nach Nr. 1 b einer besonderen Genehmigung durch die daselbst bezeichneten Disziplinarvorgesetzten.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anfertigung orthopädischen Schuhwerks. Der Anspruch auf hohe Stiefel ist von den Selbsteinkleidern im Heimatgebiet den Orthopädischen Versorgungsstellen durch eine Bescheinigung des Truppenteils oder der Dienststelle, die nur die Disziplinarvorgesetzten mit den Befugnissen eines Regts.-Kdrs., und zwar nur sie selbst oder ihre Vertreter ausstellen dürfen, nachzuweisen. Sind hohe Stiefel nicht zuständig, so können nur schwarze Schnürschuhe oder schwarze Halbschuhe geliefert werden. Als unbedingt notwendig sind bei der Erstausstattung 2 Paar Schuhe dieser Art anzuerkennen.

Wehrmachtangehörige, die nicht Selbsteinkleider sind und orthopädische Maßschuhe tragen, erhalten Schaftstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten ebenfalls nur noch beim Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen. Der Überweisungsschein ist vom Truppenarzt usw. mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

O. K. W., 29. 6. 44
30 u 50 10 / 2321/44 Ch W San (WFV).

---

365. Veterinärdienstliche Versorgung der O. T. während des Krieges.

1. Die veterinärdienstliche Versorgung der Einheiten und Dienststellen der O. T. wird durch die Wehrmacht übernommen.

2. Der Veterinärdienst wird nach den für die Wehrmacht geltenden Vorschriften (insbesondere H. Dv. 56) und Verfügungen durchgeführt.

Von seiten der O. T.-Zentrale wird sichergestellt, daß die von den Veterinäroffizieren in Ausführung des Veterinärdienstes gegebenen Weisungen von den O. T.-Einheiten und -Dienststellen durchgeführt werden.

Einzelheiten der veterinärdienstlichen Versorgung regeln der Beauftragte für den Pferdeeinsatz in der O. T.-Zentrale bzw. die Beauftragten für den Pferdeeinsatz bei den O. T.-Einsatzgruppenleitern mit den territorial zuständigen Leitenden Veterinäroffizieren der Wehrmacht (Heeresgruppenveterinär, Armeeveterinär, Leit. Veterinäroffizier bei einem Wehrmacht- bzw. Militärbefehlshaber, Wehrkreisveterinär oder Veterinäroffizier bei den Feldluftgaukommandos bzw. Luftgaukommandos).

3. Die veterinärdienstliche Versorgung erfolgt im Bereich der Feldwehrmacht durch Veterinäroffiziere und innerhalb der Reichsgrenzen durch Veterinäroffiziere oder Vertragstierärzte.

Nicht vertraglich verpflichtete Tierärzte werden nur bei plötzlichen Erkrankungen und bei einem Pferdebestand bis zu 12 Pferden herangezogen, falls ein Veterinäroffizier oder Vertragstierarzt nicht in erreichbarer Nähe ist.

4. Falls Überweisung kranker Pferde in Pferdelazarette oder Veterinärkompanien erforderlich ist, hat diese durch den zuständigen behandelnden Veterinäroffizier oder Vertragstierarzt nach Anmeldung bei dem nach Ziff. 2 zuständigen leitenden Veterinäroffizier zu erfolgen, sofern nicht unmittelbare Abgabe an in der Nähe liegende Pferdelazarette und Veterinärkompanien möglich ist.

5. Die Neuzuweisung von Pferden beantragt die O. T.-Zentrale, Chef Quartiermeister, hinsichtlich der im Operationsgebiet eingesetzten Einheiten bei O. K. H./Gen Qu, IV c und hinsichtlich der im Heimatkriegsgebiet sowie den besetzten Gebieten eingesetzten Einheiten bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) In 3.

Ersatz für ausfallende Pferde beantragen die Beauftragten für den Pferdeeinsatz bei den O. T.-Einsatzgruppen über die nach Ziffer 2 zuständigen Leitenden Veterinäroffiziere bei den entsprechenden Kommandobehörden, die nach Möglichkeit brauchbaren Ersatz (tuW-Pferde) zu stellen haben.

6. Die Durchführung des Hufbeschlages erfolgt, soweit die O. T. nicht über eigene Beschlagschmiede verfügt, durch den nächstgelegenen bespannten oder berittenen Truppenteil. Gegebenenfalls ist durch die Kommandobehörden des Heeres auf Anforderung Hufbeschlagpersonal zu den Einheiten der O. T. vorübergehend zu kommandieren.

Falls die Durchführung durch Hufbeschlagpersonal der Wehrmacht infolge zu großer Entfernung nicht möglich ist, werden von der O. T. Zivilschmiede herangezogen.

Erforderliche Hufbeschlagmittel (Hufeisen, Hufnägel und Schraubstollen) können nach den für die Wehrmacht geltenden Abgabebestimmungen im Bedarfsfalle aus Wehrmachtbeständen gegen Belegwechsel abgegeben werden.

7. Die veterinäre Lebensmittelüberwachung erstreckt sich auf Lebensmittel tierischer Herkunft. Sie wird durch Veterinäroffiziere und Vertragstierärzte unter Inanspruchnahme der Veterinäruntersuchungsstellen und der veterinären Lebensmittelüberwachungsstellen der Wehrmacht durchgeführt.

8. Die Berichterstattung regelt sich nach H. Dv. 56/7 und ist von den Veterinäroffizieren und Vertragstierärzten an den zuständigen Leit. Veterinäroffizier des Heeres (gem. Ziffer 2) zu richten.

Werden Pferde durch nicht vertraglich verpflichtete Tierärzte behandelt, so ist nur im Falle des Verlustes eines Pferdes und des Auftretens von Seuchen an den zuständigen Leit. Veterinäroffizier zu berichten.

9. Die veterinärdienstliche Versorgung der O. T.-Einheiten und Dienststellen gewährt die Wehrmacht kostenlos. Gleichfalls werden Pferde und Veterinärgerät kostenlos abgegeben. Bei Wehrmachtdienststellen dafür entstehende Ausgaben sind von diesen beim außerordentlichen Kriegshaushalt der Wehrmacht, Kap. VIII E 230 zu buchen. Die Kosten für nicht vertraglich verpflichtete Tierärzte und Zivilschmiede trägt jedoch die O. T.

O. K. W., 14. 6. 44

$\frac{11\,c\,64}{1585/44}$ V In (I a).

---

366. Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen.

— H. M. 1943 S. 430 Nr. 702. —

In der Zusammenstellung unter B, laufende Nr. 4 füge in Spalte 3 hinter »die Leiter der Kommandostelle« ein: »und der Hauptbefehlsstellen«.

Für »Kommandostelle« setze »Kommandostellen«.

O. K. W., 19. 6. 44

$\frac{2\,f\,32\ \text{Beih. I}}{8690/44}$ AWA/Ag W V 2 (I b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 44
— 31 a/c — AHA/Stab/Bkl. (III).

---

367. Versorgung von Wehrmachtangehörigen (Selbsteinkleider, Unteroffiziere, Mannschaften) mit Zivilkleidung in Ausnahmefällen.

— H. M. 1941 S. 108 Nr. 227. —

I. Auf Grund von Berichten der Landeswirtschaftsämter hat R. Wi. Min. dem O. K. W. mitgeteilt, daß Wehrmachtdienststellen über Verfahren und Form auszustellender Bescheinigungen »Sonderfall« nicht ausreichend unterrichtet sind. Es werden immer wieder Bescheinigungen vorgelegt, die den Bestim-

mungen des Vorgangserlasses nicht entsprechen. Dabei weist R. Wi. Min. darauf hin, daß Prüfung des Bedarfs an ziviler Bekleidung heute strenger als z. B. 1941 erfolgen muß, weil durch Kriegsdauer und Fliegerschäden Versorgungslage in Textilwaren sich ständig zunehmend verschärft.

Bescheinigungen »Sonderfall« dürfen nur für Wehrmachtangehörige ausgestellt werden, die in Erfüllung bestimmter dienstlicher Aufgaben aus zwingenden Gründen Zivilkleidung tragen müssen. Zur Ausstellung Berechtigte sind verpflichtet, die Notwendigkeit des Ziviltragens sowie Anforderung von zivilen Bekleidungsstücken schärfstens zu prüfen.

Es ist verboten, fliegergeschädigten Wehrmachtangehörigen nur zum Zweck des Wiederersatzes verlorener Zivilkleidung Bescheinigungen »Sonderfall« auszustellen.

II. Im Vorgangserlaß sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt B Ziffer 2b:

Streiche unter aa: »Bei den Kommandostellen«; streiche den Wortlaut bei bb und statt des bisherigen Wortlautes cc setze

»bb) Bei den Oberkommandos: Die Amts-, Amtsgruppen- und Abteilungschefs oder ihre Vertreter.«

O. K. W., 27. 6. 44

$\frac{2\text{ f }32\text{ Beih. }2}{1367/44\text{ g}}$ AWA/Ag W V 2 (I b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 7. 44
— 64 e 26 — AHA/Stab/Bkl (III).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

368. Geplanter Gang der Ausbildung der Generalstabsoffizieranwärter des 17. Lehrgangs.

Beginn der Ausbildung: 1. 8. 1944.

Die mit 1. 8. 1944 zur Ausbildung einberufenen Offiziere verbleiben, sofern im Einzelfalle nichts anderes befohlen ist, bis zum 31. 10. 1944 bei den Kommandodivisionen.

Am 1. 11. 1944 beginnt für diese Offiziere die Ausbildung bei höheren Stäben. Näheres wird nach festgestellter Eignung zeitgerecht befohlen. Das Kommando endet am 25. 1. 1945. Die Zeit vom 1. 1. bis 25. 1. 1945 ist für Urlaub und Anreise zu den Waffenschulen des Ersatzheeres vorgesehen. Mit dem 26. 1. 1945 erfolgt, sofern sowohl von der Division wie von einem höheren Stab die Eignung zur Generalstabsausbildung ausgesprochen ist, die Versetzung zur Kriegsakademie unter gleichzeitiger Kommandierung zu den Waffenschulen des Ersatzheeres bis zum 4. 3. 1945.

Am 5. 3. 1945 beginnt die Ausbildung an der Kriegsakademie, die am 25. 8. 1945 endet. Bei vorhandener Eignung folgt dann ein fünfmonatiges Kommando zum Generalstab, so daß am 1. 2. 1946 die Ausbildung des 17. Lehrgangs beendet ist und bei vorhandener Eignung die Übernahme in den Generalstabsdienst erfolgen kann.

Dem O. K. H./PA/P 3 sind zu melden:

1. Das Eintreffen der kommandierten Offiziere bei den Divisionen bzw. höheren Stäben.
2. Von den Divisionen zum 1. 10. 1944 durch Fernschreiben, ob die kommandierten Offiziere zur weiteren Generalstabsausbildung geeignet sind.
3. Von den höheren Stäben zum 15. 12. 1944 durch Fernschreiben das Schlußurteil.
4. Ausfälle kommandierter Offiziere durch Tod, Verwundung oder Krankheit.

Beurteilungsnotizen:

Von den Divisionen sind zum 31. 10. Beurteilungsnotizen in doppelter Ausfertigung der vorgesetzten Kommandobehörde vorzulegen. Der Chef des Generalstabes hat Stellung zu nehmen. Weiterleitung an O. K. H./PA/P 3 und an die neue Kommandodienststelle gem. Ziffer III a der Verfügung O. K. H./HPA/P 3/Gen St d H/Ausb Abt (I b) Nr. 4370/43 geh. vom 6. 11. 1943.

Die gemäß Verfügung O. K. H./PA/P 3/Gen St d H/Ausb Abt (I b) Nr. 4370/43 geh. vom 6. 11. 1943 Abs. III Ziffer 1 b durch die Chefs der Generalstäbe aufzustellenden Beurteilungsnotizen sind bis zum 5. 1. 1945 vorzulegen.

Um eine volle Beurteilung der kommandierten Offiziere durch ihre Kommandodienststellen zu ermöglichen, hat eine Änderung der Kommandos zu den Divisionen oder höheren Stäben durch übergeordnete Dienststellen nur ausnahmsweise und sofern es im Interesse der Ausbildung des betreffenden Offiziers liegt zu erfolgen und dann nur nach Rücksprache mit O. K. H./PA/P 3 (Tel: Anna 3198).

Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß im Einzelfalle von O. K. H./PA/P 3 etwas anderes befohlen wird. Sie ist den zum 17. Lehrgang einberufenen Offizieren bekanntzugeben.

O. K. H., 27. 6. 44

$\frac{34\text{ x}}{6380/44}$ PA/P 3 (I b).

369. Feldvollzugseinrichtungen.

Feldstrafgefangenenabteilungen, Feldstraflager und das Feldsonder-Btl. des Heeres rechnen zu den fechtenden Truppen gemäß H. M. 1942 Nr. 878.

O. K. H., 16. 6. 44
— II/34651/44 g — Gen St d H/Org Abt.
Ch H Rüst u. BdE., 5. 7. 44
— 54 e 20 — Truppen-Abt. (Str. II).

370. Ersatz für Heer. Küst. Art.-Scheinwerfertrupps.

Als Ers. und Ausb. Batterie für Scheinwerferpersonal ist die H. K. A. Scheinwerfer Ers. u. Ausb. Battr. bei H. K. A. Rgt. 180, Viborg (Dän.) aufgestellt.

Die Batterie ist ab 1. 7. 1944 zust. Ers. Tr. Teil für alle bei der H. K. Artillerie befindlichen Scheinwerfertrupps.

Karteimittelaustausch der bisherigen Ers. Tr. Teile mit neuem Ers. Tr. Teil ist durchzuführen. Ersatzanforderungen für H. K. Art. Scheinwerferpersonal sind an Gen d Art bei Chef Gen St d H zu richten.

Ersatzzuweisungen erfolgen durch O. K. H./AHA/Stab.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 44
AHA/In 4 (Z I a).

---

371. Wegfall der Mißweisungsmarke beim Marschkompaß.

Der Marschkompaß A und der Marschkompaß 43 haben keine Mißweisungsmarke.

Die Mißweisung ist in den Operationsgebieten so verschieden, daß nicht mit einem einheitlichen Wert gerechnet werden darf.

Von allen Operationsgebieten liegen Karten mit Linien gleicher Mißweisung oder Nadelabweichung vor, die von den I a Meß oder den Kr K Verm Ämtern anzufordern sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 44
— 478 — In 4 (H Mag).

---

372. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Sonderführer in Offizierstellen.

Nach den für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen geltenden Grundsätzen unterliegt jede Beleihung als Sonderführer mit einer Offizierstelle (Heer) der Genehmigungspflicht durch O. K. H./PA und setzt das Vorliegen eines unbedingten dienstlichen Erfordernisses voraus.

Strenge Berücksichtigung dieses Grundsatzes muß mit zunehmender Dauer des Krieges gefordert werden.

Unter diesem Gesichtspunkt werden künftig Genehmigungen zur Beleihung als Sonderführer mit Offizierstellen nur noch erteilt, wenn der Genehmigungsantrag vom Dienststellenleiter mindestens im Range eines Divisionskommandeurs bzw. nächsthöheren Vorgesetzten in entsprechendem Range selbst oder vom Chef des Generalstabes der Kommandobehörde vollzogen ist.

Hiernach ist ab sofort zu verfahren.

Vorstehendem entsprechend werden die Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen — H. Dv. 83 — wie folgt ergänzt. In Abschn. II, Ziff. 10 gen. Best. ist als 2. Absatz einzufügen:

»Die Genehmigungsanträge sind vom Dienststellenleiter mindestens im Range eines Divisionskommandeurs bzw. nächsthöheren Vorgesetzten in entsprechendem Range selbst oder vom Chef des Generalstabes der Kommandobehörden zu vollziehen.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H., 10. 6. 44
— 290/44 — PA/Ag P 6/10. Abt. (IV).

B.

H. Dv. 291 v. 11. 5. 36

Aufstellung der Beurteilungen über den Artilleriekommandeur bei den Generalkommandos des Feldheeres.

In der H. Dv. 291 Anlage 4 lfd. Nr. 3 ist folgender Zusatz handschriftlich aufzunehmen:

»Die Beurteilungen über die Artilleriekommandeure bei den Generalkommandos sind nicht vom Chef des Generalstabes des Generalkommandos, sondern vom Kommandierenden General aufzustellen.

Die zuständigen Höheren Artillerie-Kommandeure haben einen Beitrag zu der Beurteilung aufzustellen. Die Beurteilungen sind über den zuständigen Armeeoberbefehlshaber dem HPA vorzulegen.

Die Bestimmung gilt nur für die Kriegsdauer.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H., 31. 5. 44
— 3169/44 — PA Ag P 1/4. Abt. (a III).

C.

D 202 vom 1. 4. 43 — N f. D. — Anleitung für den Einbau von Nutringmanschetten, Simmerringen und Metafas-Packungsringen, Ausgabe v. 1. 4. 43.

Seite 7, Ziffer 17.

Streiche in der ersten Zeile »24« und setze dafür »4«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 7. 44
— 89 — Wa Z 4 (V 2).

D.

Vorlage von Nachweisungen über verhängte Disziplinargeldstrafen an die zuständige Wehrkreisverwaltung.

D 3/6 — Bestimmungen für die Wehrüberwachung vom 17. 2. 38 Anlage 3.

Die seitens der Wehrersatzdienststellen an die zuständige Wehrkreisverwaltung einzureichenden Nachweisungen über an Wehrpflichtige d. B. verhängte Disziplinargeldstrafen entfallen für die weitere Dauer des Krieges. Der letzte Absatz der Anlage 3 der D 3/6 wird daher bis auf weiteres außer Kraft gesetzt und ist mit Hinweis zu versehen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. W., 16. 6. 44
— 12 k 16. 14 — Wehrersatzamt/Abt E (III c).

3305 44 2 A